

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Grünstraße“ in Schwerte

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Schwerte**

Datum **März 2023**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2212210**

Bearbeitung **M.Sc.Biol. Edda Millahn**
Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW

Datum **10. März 2023**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	8
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	18
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	18
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	20
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	20
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	21
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	23
5. Anhang	25

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes	1
Abbildung 2:	Einzelne Abschnitte innerhalb des Plangebietes	4
Abbildung 3:	Lindenweg und Brachfläche	5
Abbildung 4:	Beispiel für Nester und Höhlung an den Linden (rot markiert)	5
Abbildung 5:	Gehölze im Bereich der Brachfläche	5
Abbildung 6:	Gehölzfreischnitt angrenzend zur Gärtnerei (links) sowie Gewässer im Süden (rechts)	6
Abbildung 7:	Beispiele für Wohnbebauung mit Schieferverkleidung (rot markiert)	6
Abbildung 8:	Gehölzbestand und Stieleiche südöstlich des Plangebietes	6
Abbildung 9:	Offenlandbereiche und Böschung südlich des Plangebietes	7
Abbildung 10:	Gärtnereigrundstück mit Pflanzbeeten und Fichtenreihe	7
Abbildung 11:	Schadstellen und Einflugmöglichkeiten an den Gärtnereigebäuden	7
Abbildung 12:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)	15
Abbildung 13:	Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Unna Nr. 6 „Raum Schwerte“	15

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 2 und Q 4)	9
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete	11
Tabelle 3:	Faunavorkommen im NSG Mühlenstrang (Stand 2021)	16

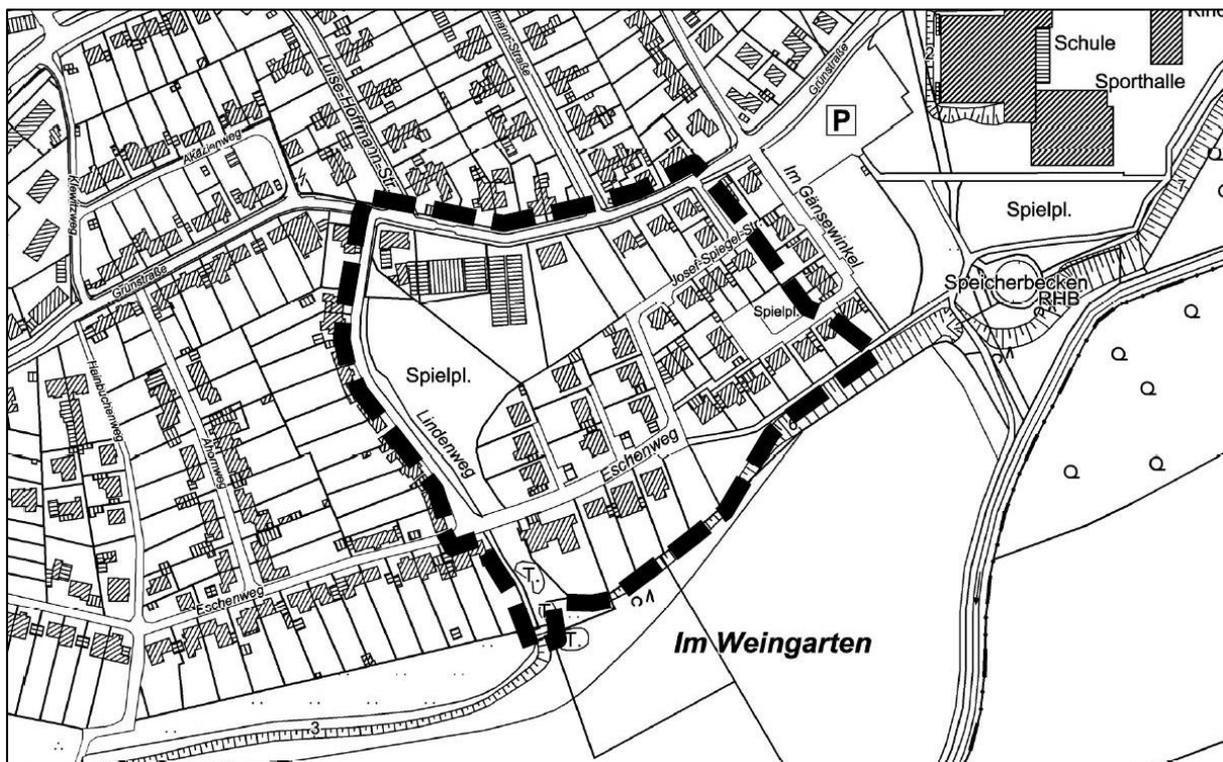
1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwerte plant die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 24 „Grünstraße“ (s. Abb. 1). Der östliche Teil des B-Plans wurde bereits im Jahr 2004 durch den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ ersetzt. Da allerdings keine Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 24 in diesem Bereich erfolgt ist, umfasst die jetzt geplante Aufhebung den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Grünstraße“.

Insgesamt überwiegen bei der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans bereits bebaute Flächen. Dabei handelt es sich zum einen um eine Gärtnerei sowie Wohnhäuser im nördlichen Teil des Plangebietes angrenzend zur Grünstraße sowie um eine Einfamilienhausbebauung im Bereich des Eschenweges im südlichen Teil. Im westlichen Bereich, angrenzend zum Lindenweg, befand sich ein Spielplatz der bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde und mit Altablagerungen (Kieselrot) belastet ist. Hier ist teilweise dichter Baum- und Strauchbewuchs vorhanden. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 5 ha auf.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: TIM-ONLINE 2022, EIGENE DARSTELLUNG)

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder

Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der Lage im bebauten Bereich schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

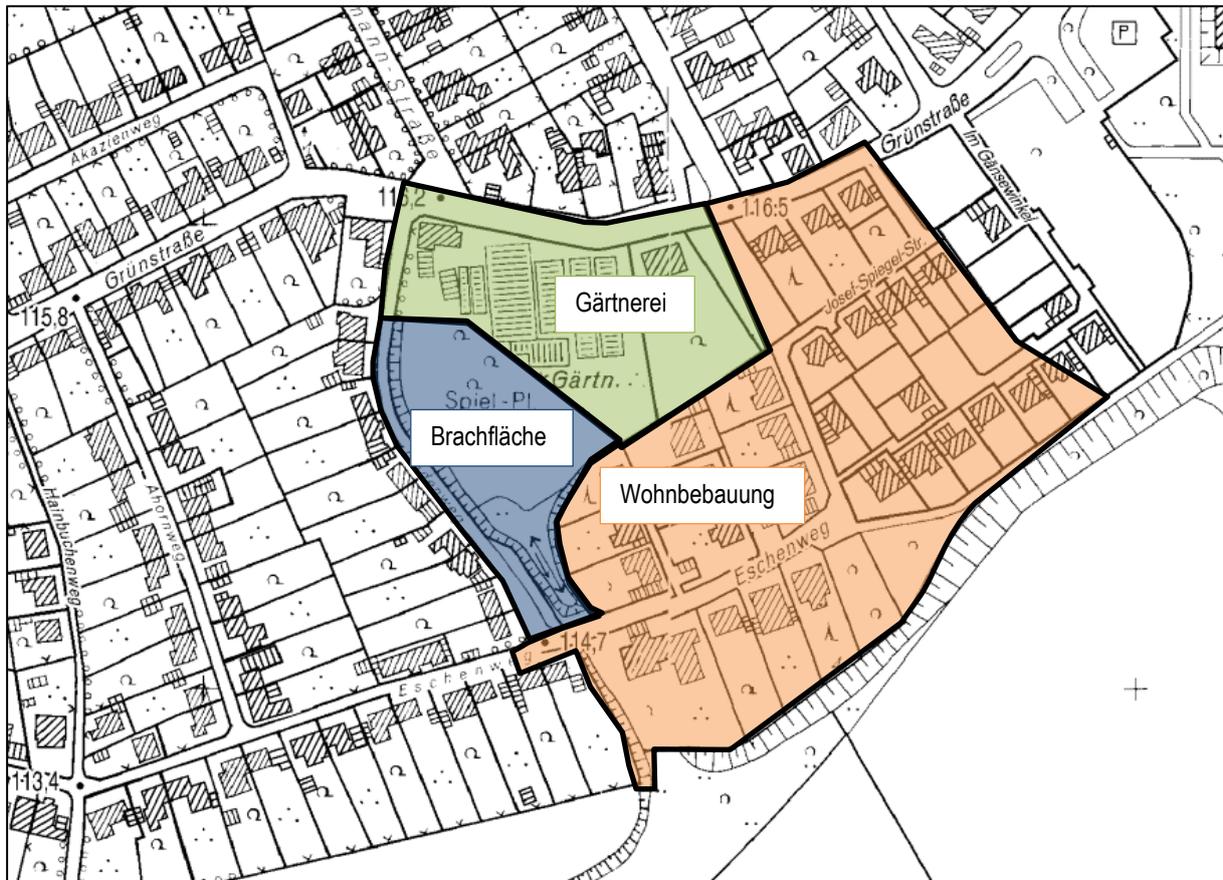
Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 13.01.2023 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** umfasst eine Gärtnerei, Wohnbebauung und Gartenstrukturen sowie eine Brachfläche im Nordosten von Schwerte (s. Abb. 2). In der südlichen Hälfte verläuft zudem der Eschenweg durch das Plangebiet. Im Westen, Norden und Osten werden die Flächen von der umliegenden Wohnbebauung bzw. ihrer Gartenstrukturen eingefasst. Im Süden bzw. Südosten grenzt das Plangebiet an eine bewachsene Böschung. Dahinter schließen sich landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche an.



(Quelle: TIM-ONLINE 2023, EIGENE DARSTELLUNG)

Abbildung 2: Einzelne Abschnitte innerhalb des Plangebietes**Brachfläche**

Im Westen umfasst das Plangebiet eine unbebaute Brachfläche sowie einen Abschnitt des Lindenwegs. Der Lindenweg wird von einer Reihe von Linden begleitet, welche Stammdurchmesser von ca. 40 bis 60 cm aufweisen (s. Abb. 3). An einigen konnten Höhlungen festgestellt werden, welche ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten aufweisen. Des Weiteren befinden sich mehrere kleine Nester in den Linden (s. Abb. 4). Die Brachfläche wird auf allen Seiten von Gehölz- und Gebüschstrukturen eingefasst. Diese setzen sich u. a. aus Hainbuche, Esche, Bergahorn, Spitzahorn, Kirsche, Kiefer und Roteiche sowie Hartriegel und Hasel zusammen. Einige der Gehölze, wie z. B. Hainbuche oder Roteiche, weisen Stammdurchmesser von 60 bis 70 cm auf. Der östliche Teil der Fläche weist außerdem starken Brombeerbewuchs auf (s. Abb. 5). Weiterhin wurden hier im Grenzbereich zu Gärtnerei im Norden teilweise Rodungen bzw. Freischnitt der dort befindlichen Gehölze durchgeführt. Im Süden der Brachfläche verdichtet sich der Gehölzbestand. Hier finden sich zusätzlich zu den bereits genannten Arten auch Weide, Birke, Lärche sowie Holunder. Weiterhin ist in diesem Bereich ein kurzer Abschnitt eines Bachlaufes vorhanden (s. Abb. 6).



Abbildung 3: Lindenweg und Brachfläche



Abbildung 4: Beispiel für Nester und Höhlung an den Linden (rot markiert)



Abbildung 5: Gehölze im Bereich der Brachfläche



Abbildung 6: Gehölzfreischnitt angrenzend zur Gärtnerei (links) sowie Gewässer im Süden (rechts)

Wohnbebauung und angrenzende Böschung

Der südliche Teil des Plangebietes wird von Wohnhäusern und den dazugehörigen Gartenstrukturen dominiert. An mehreren der Gebäude konnten Fassaden aus Schieferplatten festgestellt werden, welche ein allgemeines Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse besitzen (s. Abb. 7). Des Weiteren umfasst das Plangebiet im Südosten einen kleinen Abschnitt der angrenzenden Gehölzstrukturen. Diese setzen sich aus Erle, Stieleiche und Kastanie zusammen. Die im Süden an das Plangebiet angrenzende Böschung ist überwiegend mit Brombeere, Hasel und Holunder bewachsen. Hervorzuheben ist eine alte Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 140 cm (s. Abb. 8 und 9).



Abbildung 7: Beispiele für Wohnbebauung mit Schieferverkleidung (rot markiert)



Abbildung 8: Gehölzbestand und Stieleiche südöstlich des Plangebietes



Abbildung 9: Offenlandbereiche und Böschung südlich des Plangebietes

Gärtnerei

Der Norden des Plangebietes umfasst das Grundstück einer Gärtnerei, einen Abschnitt der Grünstraße sowie einen Gehölzstreifen aus Fichten im Süden der Fläche. Die Gärtnerei befand sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung in Nutzung, allerdings steht ein Teil der Gewächshäuser und Gebäude leer. An einigen der älteren Gebäude konnten Schadstellen sowie Hohlräume unter den Regenrinnen festgestellt werden, die eine Eignung für gebäudebewohnende Fledermäuse und Gebäudebrüter besitzen. Im östlichen Bereich der Teilfläche befinden sich einige offene Pflanzbeete, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung überwiegend mit Stauden bepflanzt waren (s. Abb. 10 und 11).



Abbildung 10: Gärtnereigrundstück mit Pflanzbeeten und Fichtenreihe



Abbildung 11: Schadstellen und Einflugmöglichkeiten an den Gärtnereigebäuden

Während der Begehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig, Rabenkrähe, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Elster, Ringeltaube, Erlenzeisig, Turmfalke und Amsel. Der Turmfalke wurde dabei beobachtet, wie er im südlichen Gehölzbestand der Brachfläche landete und von dort aus entlang des Eschenweges in Richtung Westen flog.

Die **Planung** sieht im Wesentlichen einen Erhalt der bestehenden Flächennutzungen vor. Es ist lediglich die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes vorgesehen. Die Brachfläche sowie die Gebäude und Gehölzbestände im Plangebiet sollen nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten werden. Damit werden die Bereiche mit dem höchsten faunistischen Potenzial gesichert bzw. sind nicht von Eingriffen betroffen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** sind aufgrund des oben beschriebenen Erhalts der Brachfläche sowie der Gehölzbestände und des aktuell bereits großflächig bebauten Plangebietes keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Größere bauliche Erweiterungsspielräume, die mit potenziellen Eingriffen einhergehen, sind nicht gegeben. Konkrete Planungsabsichten im Bestand sind aktuell nicht bekannt. Weitere Entwicklungen im Bestand, wie der Abriss und Neubau von Gebäuden sind im Rahmen von Einzelvorhaben möglich. Sollte in Zukunft ein Abriss von Gebäuden vorgesehen werden, kann dieser potenziell mit einer Zerstörung von Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermäusen bzw. einer Tötung im Zuge der Abrissarbeiten einhergehen.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss und Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass konkrete Baumaßnahmen aktuell nicht geplant bzw. bekannt sind.

Anlagebedingte Wirkungen

Aktuell sind keine konkreten Baumaßnahmen geplant bzw. bekannt, von denen anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten wären.

Betriebsbedingte Wirkungen

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen insbesondere mögliche Störungen der Fauna durch wohnbauliche Nutzungen sowie verkehrliche Auswirkungen durch den Straßenverkehr. Da lediglich eine Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgen soll, sind zusätzliche und über den Ist-Zustand hinausgehende Störungen von Faunavorkommen nicht zu erwarten.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4511 Schwerte (Quadrant 2 und 4) (2022),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2022),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4511 Q 2 und Q 4 (2022),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2022).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Januar 2023 durchgeführt, um die potenzielle Habitatsignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 2 und Q 4)

Am 19.12.2022 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 61 Tierarten, davon 13 Fledermausarten, 44 Vogelarten und 4 Amphibienarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Da im Rahmen der Planung keine Eingriffe im Plangebiet vorgesehen sind und dementsprechend von keinen größeren artenschutzrechtlichen Auswirkungen auszugehen ist, wurden ausschließlich die Lebensraumtypen berücksichtigt, die innerhalb des Plangebietes vorliegen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 16 Arten (Teichrohrsänger, Feldlerche, Wiesenpieper, Tafelente, Schellente, Flussregenpfeifer, Mittelspecht, Zwergsäger, Gänsesäger, Waldlaubsänger, Grauspecht, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Rohrweihe, Kiebitz und Gelbbauchunke) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 2 und Q 4)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)	(KON)
Fledermäuse				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	ab 2000 vorhanden	U-	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)	(KON)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BK ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	U	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV ab 2000 vorhanden	S	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	BK ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BK ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ab 2000 vorhanden	U	U

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)	(KON)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ab 2000 vorhanden	G	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 19.12.2022 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 12 und 13 sowie Tab. 2).

Innerhalb des Plangebietes selbst liegen keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Biotope vor. Unmittelbar angrenzend zur südlichen Grenze des Plangebietes liegen der geschützte Landschaftsbestandteil „Hangkante mit Gehölzkomplexen, Hochstaudenfluren sowie Schilfröhricht nördlich „Gut Ruhrfeld““ (LB 58), das Landschaftsschutzgebiet „Ruhrtal - Ost“ (L 9) sowie die Biotopverbundfläche „Ruhraue“ (VB-A-4511-203). Des Weiteren befinden sich ca. 160 m östlich das Naturschutzgebiet „Mühlenstrang“ (N 6) sowie die Biotopkatasterflächen „NSG Mühlenstrang“ (BK-4511-0149) und „Ruhrtal zwischen der B 236 und der Ruhrbrücke bei Geisecke“ (BK-4511-0204). Hinsichtlich der Artangaben für die genannten Kataster- bzw. Verbundflächen sowie Schutzgebiete, werden nur die Arten in die weitere Betrachtung miteinbezogen, deren Habitate der Biotoptypenauswahl entsprechen, welche bereits bei Auswertung der Messtischblätter getroffen wurde.

Tabelle 2: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete

Nr. und Größe	Name	Schutzziel	Artangaben
LB 58 (1,2 ha)	Hangkante mit Gehölzkomplexen, Hochstaudenfluren sowie Schilfröhricht nördlich „Gut Ruhrfeld“	1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Lebensräume für bestimmte Pflanzen und wildlebende Tierarten. Als Lebensräume gelten hier insbesondere: - südexponierte Hangkante mit umfangreichen Gehölzbeständen - Hochstaudenfluren - Röhricht 2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes	keine Artangaben
L 9 (218,2 ha)	LSG Ruhrtal - Ost	1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird bestimmt durch - die Feuchtwiesen und -weiden	keine Artangaben

Nr. und Größe	Name	Schutzziel	Artangaben
		<ul style="list-style-type: none"> - die Bach- und Grabensysteme von Mühlenstrang und Ruhrfeldgraben - die Ruhr mit ihren Ufersäumen und einzelnen Gehölzen - die verschiedenen Kleingewässer - die Baumreihen und Einzelbäume - die einzelnen Feldgehölze - die Feldfluren mit Hecken, Säumen und Rainen <p>2. zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser</p> <p>3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes</p> <p>4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung</p>	
N 6 (55 ha)	NSG Mühlenstrang	<p>1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fließgewässer mit ihrer Gewässerdynamik - die bachbegleitenden Gehölze - die naturnahen Eichen-Hainbuchenbestände auf den Hangkanten - der Eichen-Eschen-Auenwald - die Feldgehölze mit ihren Erlen- und Weidenbeständen - die feucht geprägten Hochstaudenfluren - die Feuchtwiesen und -weiden <p>2. Wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Ruhraue</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Trittstein- und Vernetzungsbiotop
VB-A-4511-203 (1.642,9 ha)	Ruhraue	Erhaltung einer offenlandgeprägten Auenlandschaft mit naturnahen Fließgewässerabschnitten und auentypischen Lebensräumen wie Feucht- und Extensivgrünland, Flutmulden, Röhricht, Hochstaudenfluren und verschiedenen Stillgewässern als Refugiallebensraum und Verbundkorridor für ein Vielzahl teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten	<ul style="list-style-type: none"> • wertvoller Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Wiesen-, Wasser- und Watvögel, für Amphibien und Fledermäuse <p>Planungsrelevante Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flussuferläufer • Flussregenpfeifer • Eisvogel • Uferschwalbe • Kiebitz • Wachtelkönig, • Wasserralle • Krickente,

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Grünstraße“ in Schwerte
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr. und Größe	Name	Schutzziel	Artangaben
			<ul style="list-style-type: none"> • Tafelente, • Zwergtaucher, • Neuntöter, • Raubwürger, • Turteltaube, • Waldohreule, • Steinkauz, • Baumfalke, • Wiesenpieper, • Braunkehlchen, • Schwarzkehlchen, • Wasserfledermaus, • Kleine Bartfledermaus, • Fransenfledermaus, • Braunes Langohr, • Kleinabendsegler, • Abendsegler und • Kammmolch.
BK-4511-0149 (54,1 ha)	NSG Mühlenstrang	Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung der grünlandgeprägten, strukturreichen Auenlandschaft als Element des landesweiten Biotopverbundes und artenreicher Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • wertvoller Brut-, Rast- und Nahrungsraum für Wiesen- und Wasservogel und Lebensraum für Amphibien Planungsrelevante Arten <ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel, • Mehlschwalbe, • Rauchschwalbe, • Kleinspecht, • Schwarzspecht, • Teichrohrsänger, • Baumpieper, • Wiesenpieper, • Feldschwirl, • Neuntöter, • Graureiher, • Kiebitz, • Saatkrähe, • Rotmilan, • Mäusebussard, • Bluthänfling, • Saatgans, • Blässgans, • Waldohreule, • Steinkauz und

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Grünstraße“ in Schwerte
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr. und Größe	Name	Schutzziel	Artangaben
			<ul style="list-style-type: none"> • Krickente. Wertgebende Arten • Wasserfrosch-Komplex, • Fluss-Napfschnecke, • Trauerschnäpper, • Grünspecht, • Erdkröte, • Sumpfrohrsänger, • Bachstelze, • Bergpieper, • Gebirgsstelze, • Wiesenschafstelze, • Klappergrasmücke, • Gebänderte Prachtlibelle, • Vierfleck, • Grasfrosch, • Dorngrasmücke, • Bergmolch, • Frühe Adonislibelle, • Teichhuhn, • Dohle, • Weidenmeise, • Teichmolch, • Neuseeländische Deckelschnecke, • Goldammer und • Rohrammer.
BK-4511-0204 (ca. 160,5 ha)	Ruhrtal zwischen der B 236 und der Ruhrbrücke bei Geisecke	Erhalt einer strukturreichen, grünlandgeprägten Flussaue als herausragendes Freiflächen- und Biotopolelement zwischen der waldarmen und siedlungsreichen Hellwegbörde im Norden und dem waldreichen Niedersauerland im Süden	<ul style="list-style-type: none"> • wertvoller Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Wiesen-, Wasser- und Watvögel

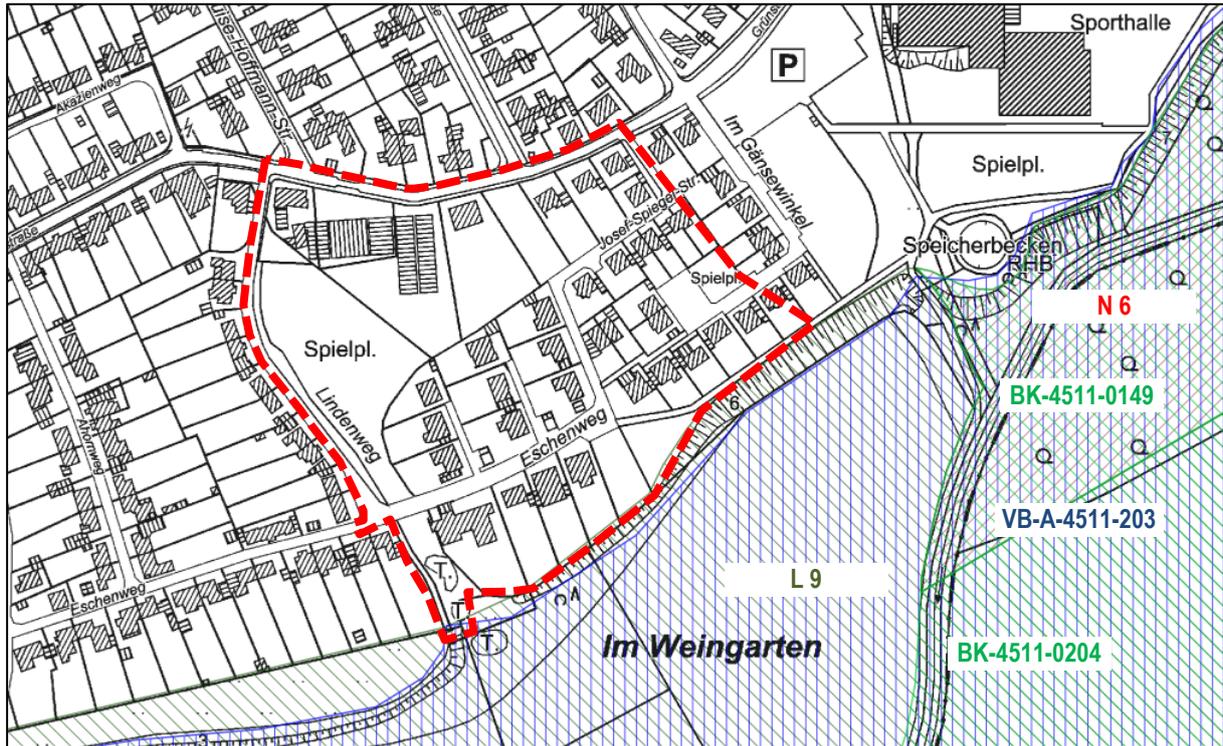


Abbildung 12: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)

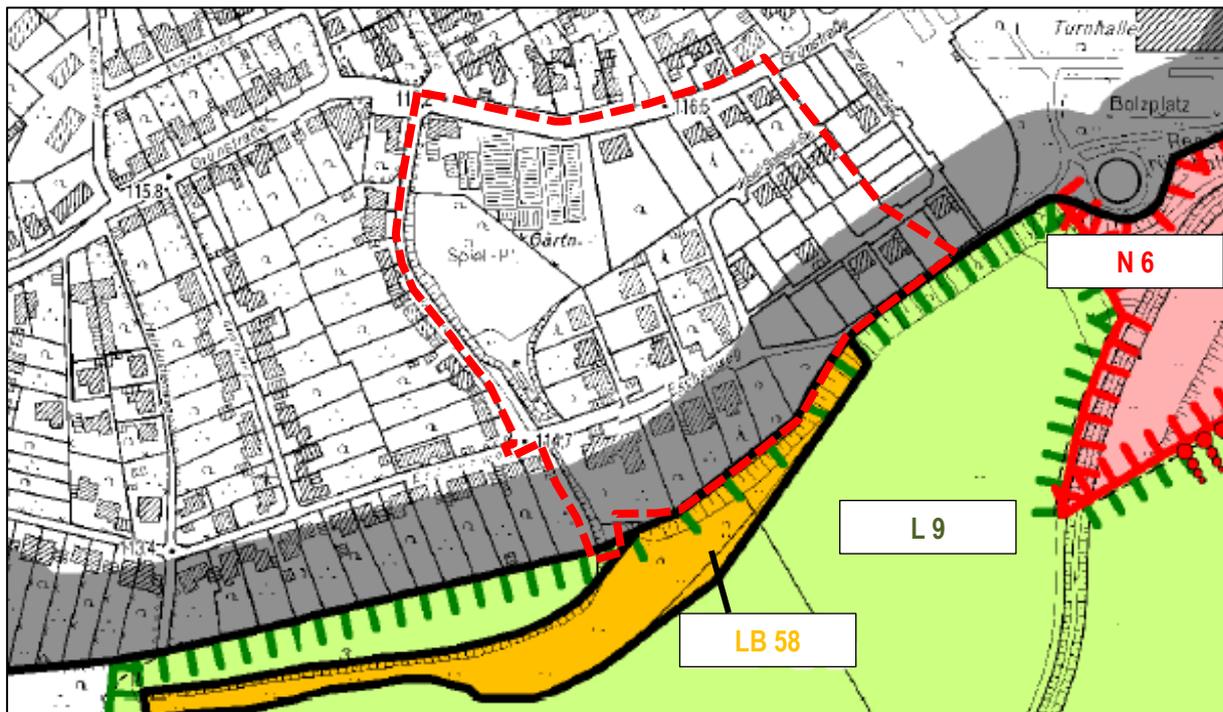


Abbildung 13: Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Unna Nr. 6 „Raum Schwerte“

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4511 Q 2 und Q 4 (2022)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV, wurde am 19.12.2022 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das genannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über den Abendsegler (2016, 2014 bis 2000, 1990er, 1980er), die Zwergfledermaus (2020, 2016, 2014 bis 2009, 2000), den Kleinabendsegler (2012, 2005, 1990er), das Braune Langohr (2012, 2011, 2007, 2006, 1990er, 1980er), die Rauhauffledermaus (2016, 2014, 2012, 2011, 2009, 2004, 2003, 2000, 1990er, 1980er), die Breitflügelfledermaus (2016, 2009, 1998, 1997), die

Fransenfledermaus (2018, 2015, 2014, 2007, 2006, 1990er, 1980er), die Große Bartfledermaus (2014, 2013, 1992), die Kleine Bartfledermaus (2013, 2012, 2006), die Teichfledermaus (2014, 2012, 2006, 1990er, 1980er), das Große Mausohr (2014, 2012), die Mückenfledermaus (2016), die Wimperfledermaus (2008), die Zweifarbfledermaus (2001, 2000, 1999, 1997, 1981), die Haselmaus (1984) und die Wasserfledermaus (2014, 2010, 2007, 2006, 2005, 2002, 1990er, 1980er) vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 04. Januar 2023 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Schwerte,
- BUND Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg,
- AGON Schwerte,
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna,
- NABU Kreis Unna,
- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- Biologische Station Kreis Unna / Dortmund.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Schwerte: keine Daten vorhanden

BUND Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg: keine Rückmeldung

AGON Schwerte: keine Rückmeldung

Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna: „Zu dem von Ihnen zugesandten Planausschnitt liegen mir keine Kenntnisse von Artvorkommen der planungsrelevanten Arten vor. Das bedeutet aber nicht, dass ich diese dort ausschließen kann. Bei einer Ortsbegehung sollte der Fokus auf Fledermausvorkommen in den ehemaligen Gewächshäusern liegen.“

NABU Kreis Unna: keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände: keine Rückmeldung

Biologische Station Kreis Unna / Dortmund: „Über das von uns betreute Naturschutzgebiet Mühlenstrang hinaus liegen uns keine Daten zu planungsrelevanten Sachverhalten zum B-Plan Nr. 24 in Schwerte vor. Im Anhang habe ich Ihnen einen kurzen Auszug aus unserem letzten Jahresbericht mit Daten zum NSG Mühlenstrang angefügt. Die Daten beziehen sich z. T. auf bereits länger zurückliegende, von uns durchgeführte Kartierungen. Vielleicht können Ihnen die Daten Hinweise auf zu untersuchende Artenvorkommen geben (s. Tab. 3).“

Tabelle 3: Faunavorkommen im NSG Mühlenstrang (Stand 2021)

Art	Status	Standort
Avifauna		
Saatgans	Gast	Grenzbereich
Blässgans	Gast	Grenzbereich

Art	Status	Standort
Krickente	Gast	-
Graureiher	4 BP	-
Sperber	Gast	-
Rotmilan	Gast	-
Schwarzmilan	Gast	-
Mäusebussard	Gast	-
Teichralle	1 BP	Grenzbereich
Kiebitz	Gast	-
Kuckuck	BV	-
Steinkauz	1 BP	Grenzbereich
Waldohreule	1 BP	Grenzbereich
Grünspecht	> 1 BP	Grenzbereich
Kleinspecht	1 BP	Grenzbereich
Neuntöter	1 BP	-
Dohle	Gast	-
Saatkrähe	Gast	-
Weidenmeise	1 BP	-
Rauchschwalbe	BP	Grenzbereich
Mehlschwalbe	BP	Grenzbereich
Sumpfrohrsänger	mehrere BP	-
Klappergrasmücke	BV	Grenzbereich
Dorngrasmücke	mehrere BP	-
Trauerschnäpper	1 BP	Grenzbereich
Bluthänfling	BV	-
Goldregenpfeifer	Gast	-
Eisvogel	Gast	-
Schwarzspecht	Gast	-
Baumpieper	Gast	-
Wiesenieper	Gast	-
Bergpieper	Gast	-
Gebirgsstelze	1 BP	Grenzbereich
Wiesenschafstelze	Gast	-
Bachstelze	2 BP	Grenzbereich
Goldammer	> 2 BP	-
Rohrhammer	2 - 3 BP	-
Amphibien		
Bergmolch	-	-
Erdkröte	-	-
Grasfrosch	-	-

Art	Status	Standort
Teichmolch	-	-
Wasserfrosch-Komplex	-	-
Schnecken und Muscheln		
Flussnapfschnecke	-	-
Libellen		
Gebänderte Prachtlibelle	-	-
Vierfleck	-	-
Frühe Adonislille	-	-

BV = Brutverdacht BP = Brutpaar
fett Druck = planungsrelevant

Hinweise von Anwohnern

Laut Anwohnern im Umfeld des Plangebietes ist nachts regelmäßig das Rufen eines Waldkauzes zu hören. Weiterhin gibt es einen Brutnachweis des Haussperlings für ein Wohnhaus an der Kreuzung Lindenweg und Eschenweg westlich des Plangebietes.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitataignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt im Stadtrandbereich von Schwerte und besteht überwiegend aus wohnbaulichen Strukturen sowie den Gebäuden der Gärtnerei. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird anthropogen genutzt. In diesem Bereich ist allenfalls von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Weiterhin befinden sich im Plangebiet eine ungenutzte Brachfläche mit Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie ein Gehölzstreifen aus Fichten. Diese Strukturen liefern zusammen mit den Gartenstrukturen der Wohnbebauung geeignete Habitatbedingungen für einige der auf Basis der Datengrundlage aufgeführten planungsrelevanten Arten, insbesondere Gehölz- und Gebüschbrüter. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Planung keinerlei bauliche Maßnahmen oder Gehölzrodungen im Plangebiet vorsieht. Es ist keine Veränderung zum gegenwärtigen Ist-Zustand geplant und

artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen sind von vornherein auszuschließen. Eine Tötung von Tieren sowie eine Zerstörung von Lebensräumen findet nicht statt. Zusätzliche Störungen auf diese Bereiche gehen von der Planung ebenfalls nicht aus, so dass auch diesbezüglich artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind.

Hinsichtlich der Wohnbebauung und teilweise der Gärtnereigebäude liegt ein allgemeines Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse vor. Insbesondere die Schieferverkleidung, die an vielen Fassaden festgestellt wurde, ist diesbezüglich hervorzuheben. Allerdings sind auch hinsichtlich der Gebäude keine Eingriffe geplant bzw. bekannt, so dass auch hier artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind.

Avifauna

Aufgrund der oben genannten Faktoren können Betroffenheiten der **typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Schwarzspecht, Kleinspecht, Mäusebussard, Baumfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldohreule und Waldkauz und von störungsempfindlichen **Gehölz- und Gebüschbrütern** wie Steinkauz, Saatkrähe, Neuntöter, Baumpieper, Graureiher, Star, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Raubwürger, Turteltaube und Kuckuck ausgeschlossen werden. In einigen Teilen des Plangebietes liegen zwar geeignete Habitatbedingungen für die Arten vor, insbesondere für die Gehölz- und Gebüschbrüter, jedoch sind durch die Planung keine Baumaßnahmen oder Gehölzrodungen vorgesehen, so dass es zu keiner Beeinträchtigung möglicher Habitats kommt. Konflikte können so ausgeschlossen werden und die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Außerdem bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für Brutvögel des **Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft** wie Feldschwirl, Feldsperling und Rebhuhn. Diese finden sich voraussichtlich eher in den landwirtschaftlichen Offenlandbereichen südlich des Plangebietes. Da im Rahmen des Vorhabens keine Baumaßnahmen geplant oder bekannt sind, ist von keiner Störung möglicher Offenlandarten südlich des Plangebietes auszugehen. Ebenso können die **Gewässerarten bzw. an Feuchtlebensräume gebundenen Arten** Eisvogel und Uferschwalbe sowie die **Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter** Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnalbe und Schleiereule ausgeschlossen werden. Geeignete Brutplätze liegen für die genannten planungsrelevanten Gebäudebrüter an den Gewächshäusern und Wohngebäuden im Plangebiet nicht vor. Die Arten können ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Mehlschwalbennester wurden im Zuge der Ortsbegehung nicht nachgewiesen.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 15 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Abendsegler, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus, Braunes Langohr, Wimperfledermaus und Fransenfledermaus. An mehreren Gehölzen im Plangebiet wurden Höhlungen mit einer Eignung für die Arten festgestellt. Da es jedoch zu keinen Eingriffen in die Gehölze kommt, können Auswirkungen auf die genannten ausgeschlossen werden. Die waldbewohnenden Fledermausarten werden nicht weiter betrachtet.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Kleine und Große Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Die Gebäude im Plangebiet weisen ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse auf. Insbesondere die Schieferverkleidung an mehreren Gebäuden sowie die leerstehenden Gebäude der Gärtnerei sind diesbezüglich hervorzuheben. Für das Plangebiet liegen aktuell keine Absichten für einen Abriss und Neubau von Gebäuden vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes, könnten hier bei einem etwaigen Abriss

aber Tötungen und eine Zerstörung von Quartieren von Fledermäusen stattfinden. Im Falle von Abrissanträgen wird bei Gebäuden mit einem Potenzial daher eine vorherige Gebäudekontrolle (z. B. Kontrolle von Dachböden und Kellern) durch einen Fachgutachter empfohlen, um diese potenziellen Artenschutzkonflikte vermeiden zu können. Alternativ wäre auch eine händische Demontage von Außenverkleidungen oder an Dachüberständen möglich, um eine Tötung im Zuge von Abrissarbeiten zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte mit der Artengruppe ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung ist nicht erforderlich.

Weitere Säugetiere

Der Atlas der Säugetiere NRW liefert einen Hinweis über die Haselmaus. Diese lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt (LANUV 2023). Aufgrund der Lage des Plangebietes im städtischen Bereich, können Vorkommen der Art ausgeschlossen werden, so dass sie nicht weiter betrachtet wird.

Amphibien

Im Süden der Brachfläche befindet sich ein kurzer Abschnitt eines Bachlaufs. Da keine Eingriffe im Bereich des Bachlaufs geplant bzw. bekannt sind, ist für mögliche Vorkommen der Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und des Kammmolchs von keinen Betroffenheiten auszugehen. Die genannten Amphibienarten werden nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen bzw. Betroffenheiten aller gemäß Datenauswertung angegebenen planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Allgemein übliche Maßnahmen zur Vermeidung werden im nachfolgenden Kapitel aufgelistet.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen tritt demnach nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Im Falle einer Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- Im Falle von Abrissanträgen wird bei Gebäuden mit einem allgemeinen Potenzial eine vorherige Gebäudekontrolle (z. B. Kontrolle von Dachböden und Kellern) durch einen Fachgutachter empfohlen, um einen potenziellen Artenschutzkonflikt zu vermeiden.
- Alternativ wäre auch eine händische Demontage von Außenverkleidungen oder an Dachüberständen möglich, um eine Tötung im Zuge von Abrissarbeiten zu vermeiden.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Schwerte plant die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 24 „Grünstraße“. Der östliche Teil des B-Plans wurde bereits im Jahr 2004 durch den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ ersetzt. Da allerdings keine Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 24 in diesem Bereich erfolgt ist, umfasst die jetzt geplante Aufhebung den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Grünstraße“. Insgesamt überwiegen bei der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans bereits bebaute Flächen. Dabei handelt es sich zum einen um eine Gärtnerei sowie Wohnhäuser im nördlichen Teil des Plangebietes angrenzend zur Grünstraße sowie um eine Einfamilienhausbebauung im Bereich des Eschenweges im südlichen Teil. Im westlichen Bereich, angrenzend zum Lindenweg, befand sich ein Spielplatz der bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde und mit Altablagerungen (Kieselrot) belastet ist. Hier ist teilweise dichter Baum- und Strauchbewuchs vorhanden. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 5 ha auf.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 13.01.2023 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet umfasst eine Gärtnerei, Wohnbebauung und Gartenstrukturen sowie eine Brachfläche im Nordosten von Schwerte. In der südlichen Hälfte verläuft zudem der Eschenweg durch das Plangebiet. Im Westen, Norden und Osten werden die Flächen von der umliegenden Wohnbebauung bzw. ihrer Gartenstrukturen eingefasst. Im Süden bzw. Südosten grenzt das Plangebiet an eine bewachsene Böschung. Dahinter schließen sich landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche an. Im Westen umfasst das Plangebiet eine unbebaute Brachfläche sowie einen Abschnitt des Lindenwegs. An einigen der Linden in diesem Bereich konnten Höhlungen festgestellt werden, welche ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten aufweisen. Die Brachfläche wird auf allen Seiten von Gehölz- und Gebüschstrukturen eingefasst. Im Süden der Brachfläche verdichtet sich der Gehölzbestand. Weiterhin ist in diesem Bereich ein kurzer Abschnitt eines Bachlaufes vorhanden. Der südliche Teil des Plangebietes wird von Wohnhäusern und den dazugehörigen Gartenstrukturen dominiert. An mehreren der Gebäude konnten Fassaden aus Schieferplatten festgestellt werden, welche ein allgemeines Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse besitzen. Des Weiteren umfasst das Plangebiet im Südosten einen kleinen Abschnitt der angrenzenden Gehölzstrukturen. Der Norden des Plangebietes beinhaltet das Grundstück einer Gärtnerei, einen Abschnitt der Grünstraße sowie einen Gehölzstreifen aus Fichten im Süden der Fläche. Die Gärtnerei befand sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung in Nutzung, allerdings steht ein Teil der Gewächshäuser und Gebäude leer. An einigen der älteren Gebäude konnten Schadstellen sowie Hohlräume unter den Regenrinnen festgestellt werden, die eine Eignung für gebäudebewohnende Fledermäuse und Gebäudebrüter besitzen.

Die Planung sieht im Wesentlichen einen Erhalt der bestehenden Flächennutzungen vor. Es ist lediglich die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes vorgesehen. Die Brachfläche sowie die Gebäude und Gehölzbestände im Plangebiet sollen nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten werden. Damit werden die Bereiche mit dem höchsten faunistischen Potenzial gesichert bzw. sind nicht von Eingriffen betroffen. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind aufgrund des oben beschriebenen Erhalts der Brachfläche sowie der Gehölzbestände und des aktuell bereits großflächig bebauten Plangebietes keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Größere bauliche Erweiterungsspielräume, die mit potenziellen Eingriffen einhergehen, sind nicht gegeben. Konkrete Planungsabsichten im Bestand sind aktuell nicht bekannt. Weitere Entwicklungen im Bestand, wie der Abriss und Neubau von Gebäuden sind im Rahmen von Einzelvorhaben möglich. Sollte in Zukunft ein Abriss von Gebäuden vorgesehen werden, kann dieser potenziell mit einer Zerstörung von Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermäusen bzw. einer Tötung im Zuge der Abrissarbeiten einhergehen.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass es im Stadtrandbereich von Schwerte liegt und überwiegend aus wohnbaulichen Strukturen sowie den Gebäuden der Gärtnerei besteht. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird anthropogen genutzt. In diesem Bereich ist allenfalls von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Weiterhin befinden sich im Plangebiet eine ungenutzte Brachfläche mit Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie ein Gehölzstreifen aus Fichten. Diese Strukturen liefern zusammen mit den Gartenstrukturen der Wohnbebauung geeignete Habitatbedingungen für einige der auf Basis der Datengrundlage aufgeführten planungsrelevanten Arten, insbesondere Gehölz- und Gebüschbrüter. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Planung keinerlei bauliche Maßnahmen oder Gehölzrodungen im Plangebiet vorsieht. Es ist keine Veränderung zum gegenwärtigen Ist-Zustand geplant und artenschutzrechtliche relevante Auswirkungen sind von vornherein auszuschließen. Eine Tötung von Tieren sowie eine Zerstörung von Lebensräumen findet nicht statt. Zusätzliche Störungen auf diese Bereiche gehen von der Planung ebenfalls nicht aus, so dass auch diesbezüglich artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind. Hinsichtlich der Wohnbebauung und teilweise der Gärtnereigebäude liegt ein allgemeines Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse vor. Insbesondere die Schieferverkleidung, die an vielen Fassaden festgestellt wurde, ist diesbezüglich hervorzuheben. Allerdings sind auch hinsichtlich der Gebäude keine Eingriffe geplant bzw. bekannt, so dass auch hier artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind.

Aufgrund der oben genannten Faktoren können Betroffenheiten der typischen Wald- und Altholzbewohner und von störungsempfindlichen Gehölz- und Gebüschbrütern ausgeschlossen werden. Außerdem bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für Brutvögel des Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft, Gewässerarten bzw. an Feuchtlebensräume gebundenen Arten sowie für die Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter. Weiterhin können Betroffenheiten der waldbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden und es liegen keine geeigneten Habitatbedingungen für die Haselmaus sowie für die genannten Amphibienarten vor.

Hinsichtlich der gebäudebewohnenden Fledermausarten weisen die Gebäude im Plangebiet ein allgemeines Potenzial auf. Insbesondere die Schieferverkleidung an mehreren Gebäuden sowie die leerstehenden Gebäude der Gärtnerei sind diesbezüglich hervorzuheben. Für das Plangebiet liegen aktuell keine Absichten für einen Abriss und Neubau von Gebäuden vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes, könnten hier bei einem etwaigen Abriss aber Tötungen und eine Zerstörung von Quartieren von Fledermäusen stattfinden. Im Falle von Abrissanträgen wird bei Gebäuden mit einem Potenzial daher eine vorherige Gebäudekontrolle (z. B. Kontrolle von Dachböden und Kellern) durch einen Fachgutachter empfohlen, um diese potenziellen Artenschutzkonflikte vermeiden zu können. Alternativ wäre auch eine händische Demontage von Außenverkleidungen oder an Dachüberständen möglich, um eine Tötung im Zuge von Abrissarbeiten zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte mit der Artengruppe ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung ist nicht erforderlich.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Weitere Maßnahmen sind nicht zu berücksichtigen. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

KREIS UNNA (HRSG.) 1998 - Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte. Stand Mai 1998.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BFN 2022 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 19.12.2022.

LANUV 2022 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 19.12.2022.

LWL 2022- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 19.12.2022.

NWO 2022 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 19.12.2022.

TIM-ONLINE 2022 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 19.12.2022.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Grünstraße“ in Schwerte

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schwerte Antragstellung (Datum): 10.03.2023

Die Stadt Schwerte plant die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 24 „Grünstraße“. Der östliche Teil des B-Plans wurde bereits im Jahr 2004 durch den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ ersetzt. Da allerdings keine Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 24 in diesem Bereich erfolgt ist, umfasst die jetzt geplante Aufhebung den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Grünstraße“. Insgesamt überwiegen bei der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans bereits bebaute Flächen. Dabei handelt es sich zum einen um eine Gärtnerei sowie Wohnhäuser im nördlichen Teil des Plangebietes angrenzend zur Grünstraße sowie um eine Einfamilienhausbebauung im Bereich des Eschenweges im südlichen Teil. Im westlichen Bereich, angrenzend zum Lindenweg, befand sich ein Spielplatz der bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde und mit Altablagerungen (Kieselrot) belastet ist. Hier ist teilweise dichter Baum- und Strauchbewuchs vorhanden. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 5 ha auf.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung